

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0793/2018
Top-Nr.:	
Fachbereich:	1 - Allgemeine Verwaltung, Bildung, Freizeit und Generationen
Erstellt von:	Jochen Wiggen
Datum:	30.01.2019

### Betreff:

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen vom 03.04.1995 inkl.  
Artikelsatzung vom 13.12.2001

Beratungsfolge:	
12.02.2019	Haupt- und Finanzausschuss
19.02.2019	Rat der Stadt Olfen

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olfen vom 03.04.1995 inkl. Artikelsatzung vom 13.12.2001 gem. der beigefügten Synopse nebst Anlage, ausgehend von der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

### Begründung:

Nach über 20 Jahren ist eine Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung notwendig. Die Anpassung erfolgt in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes mit aktueller Gebührenkalkulation für die einzelnen Gebührentarife.

Für die Standesämter sieht die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO) Gebühren vor. Diese Gebühren bilden den

Zusammenhang von Arbeitsaufwand zu Gebührenhöhe aber nur unzureichend ab. Auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt kann anstelle der Gebühren der AVerwGebO eine eigene Gebührenordnung erlassen werden. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Daher haben im Kreis Borken mehrere Standesämter anhand ihrer langjährigen Erfahrungen in einem Arbeitskreis ermittelt, welcher durchschnittliche Zeitaufwand je Handlung vorliegt. Daraufhin wurden die einzelnen Gebührentatbestände überprüft und entsprechend angepasst. Die Stadt Olfen möchte sich diesem Verfahren anschließen.

Die Ermittlung von Verwaltungsgebühren bedarf – anders als beispielsweise bei Benutzungsgebühren – keiner tiefgreifenden Kalkulation, sondern darf mit der oben beschriebenen Methode vorgenommen werden. Die Rechtsprechung hat lediglich bestimmt, dass die Summe der Gebühreneinnahmen nicht über deren Kosten liegen darf.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen, wenn auch überwiegend redaktioneller Art, wird vorgeschlagen, die Verwaltungsgebührensatzung nebst Anlage als Neufassung zu beschließen und die alte Satzung außer Kraft zu setzen.

---

Damm  
Fachbereichsleiterin

---

Sendermann  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Synopse Satzung

Synopse Gebührentarife